

Lena Fecher, Maria-Anna Hirth, Jonas Knäble & Axel Dessecker

„Für mich ist dieses Leben nichts wert“ – zu den Motiven jihadistischer Taten in Gerichtsurteilen

Jihadistischer Terrorismus ist eine Bedrohung für die (inter-)nationale Sicherheit, jedoch ist das Wissen über die Beweggründe der Täter*innen begrenzt. In der vorliegenden Studie wurden die Tatmotive jihadistisch motivierter Straftäter*innen, die nach deutschem Terroristengesetz verurteilt wurden, mittels qualitativer Inhaltsanalyse von Strafverfahrensakten untersucht. Von N = 53 verurteilten Personen konnte bei 51 Personen Motive für die Tatbegehung(en) ermittelt werden. Diese werden sechs Kategorien zugeordnet: (1) selbstzentrierte, personale Motive, (2) einstellungsbezogene und ideologische Motive, (3) soziale Motive, (4) organisationale Motive, (5) angst- und zwangsgeleitete Motive sowie (6) Befehl und Bitte. Neben den Motiven für die Umsetzung von Tathandlungen werden auch Motive für die Aufrechterhaltung terroristischer Handlungen beschrieben. Für einzelne Tathandlungen liegen meist mehrere, miteinander in Beziehung stehende Beweggründe vor. Sie können unterschiedlich dominant ausgeprägt sein und ihre Bedeutung kann sich über die Zeit verändern. Weitere Ergebnisse sowie Limitationen und Besonderheiten der Methode werden diskutiert.

Schlagerwörter: jihadistisch motivierte Straftaten, jihadistischer Terrorismus, Motive terroristischer Tathandlungen, Strafverfahrensakte, Urteilsanalyse

“For me, this Life is Worthless” – on Motives for Jihadist Offences

Jihadist terrorism is a threat to (inter)national security, but knowledge about the motives of the perpetrators is limited. In this study, the motives of jihadist-motivated offenders convicted under German criminal law on terrorism were examined using qualitative content analysis of criminal case files. In the case of N = 53 convicts, motives for committing the offense(s) could be determined for 51 persons. The motives are assigned to six categories: (1) self-centered, personal motives, (2) attitude-related and ideological motives, (3) social motives, (4) organizational motives, (5) fear- and coercion-driven motives and (6) command and request. In addition to motives for committing acts of terrorism, motives for maintaining terrorist acts are also described. There are usually several interrelated motives for individual criminal acts. They can vary in intensity and their significance can change over time. Further results as well as limitations and characteristics of the method are discussed.

Keywords: criminal case files, jihadist-motivated crime, jihadist terrorism, motives for terrorist acts, verdict analysis

1. Einleitung

Jihadistisch¹ motivierte Straftaten sind vielfältig. Von der Bereitstellung von Geldern oder Dienstleistungen und der Rekrutierung geeignet erscheinender Personen über die mitgliederschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung bis hin zur Planung und Durchführung von Anschlägen oder andersartigen Gewalthandlungen – jede dieser Taten wirft gleichwohl die Frage nach dem Grund und den Motiven der Täter*innen auf. Erkenntnisse hierzu können dazu beitragen, für Außenstehende zunächst unbegreiflich erscheinende biografische Brüche zu erklären, und ermöglichen darüber hinaus die Entwicklung präventiver Ansätze und Maßnahmen.

Um besser zu verstehen, weshalb Menschen derartige Taten ausführen und welche Ziele sie mit ihren jeweiligen Handlungen verfolgen, wurden in einem Teilvorhaben des MOTRA²-Verbunds gerichtliche Urteile von Personen, die dem jihadistischen Spektrum zugeordnet und nach dem deutschen Terrorismusstrafrecht (§§ 89a–89c, § 91, §§ 129a–129b StGB) verurteilt wurden, hinsichtlich ihrer Tatmotive ausgewertet.

Der Begriff *Tatmotive* soll dabei tatsächlich durchgeführten und strafrechtlich relevanten Handlungen Rechnung tragen. Er bezieht sich folglich auf „konkret dargestellte Beweggründe für terroristische Straftaten ..., die bei der beschuldigten Person beziehungsweise den Einflüssen ihres Umfeldes zu verorten sind“ (Dessecker et al., 2023, S. 234). Unterscheiden lassen sich auslösende und aufrechterhaltende Motive. Während erstere (neuartige) Handlungen initiieren, begründen letztere vor allem die Weiterführung von Handlungen. Dabei ist es personen- und situationsabhängig, ob ein Tatmotiv auslösend oder aufrechterhaltend wirkt (Fecher et al., 2023; vgl. Lohmann, 2023). Ausgeklammert werden hier dagegen solche Motive, die ausschließlich die Hinwendung zu radikalen oder extremistischen Einstellungen erklären. Im Fokus der Untersuchung stehen vielmehr solche Motive, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten, terroristischen Handlungen genannt werden. Dabei ist es möglich, aber nicht notwendig, dass es sich um dieselben Motive handelt, die bereits für einen Radikalisierungsverlauf im Vorfeld der Handlung von Bedeutung waren.

Um eine terroristische Straftat zu begehen, benötigt es nicht zwingend eine extremistische oder radikal eingestellte Person. Umgekehrt folgen aus radikalen oder gar extremistischen Einstellungen nicht notwendig entsprechende Handlungen (Khalil, 2014; vgl. auch Coolsaet, 2016, S. 12; Moeller et al., 2022, S. 2). Vielfältige Faktoren entscheiden letztlich darüber, ob und wann eine Person tatsächlich strafrechtlich relevante Handlungen und – im Extremfall – terroristische Gewalt ausübt (McCauley & Moskalenko, 2011, S. 222; 2014, S. 81).

¹ Der Jihad-Begriff (wörtlich übersetzt als Anstrengung, Bestrebung oder Kampf) ist stark kontextabhängig. Im Zusammenhang mit der Beschreibung von Radikalisierungsverläufen kann er als bewaffneter Kampf im Namen eines militant-fundamentalistischen Islam gegen – aus dieser Perspektive definierte – „Ungläubige“ verstanden werden (z. B. Aslan et al. 2018, S. 293). Spezifischer wird vorgeschlagen, Jihadismus als salafistische Strömung zu begreifen, für die terroristische Gewaltanwendung eine wichtige Handlungsoption darstellt, die ideologisch durch ein revolutionäres Programm gerechtfertigt wird (Baehr, 2019, S. 42, 51; Roy, 2017, S. 27 ff.).

² Das Akronym steht für „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“. Gefördert wird das Verbundprojekt im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – FKZ 13N15219 – und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI).

2. Tatmotive in der Forschung

Der wissenschaftliche Fokus liegt bislang vor allem auf solchen Motiven, die die kognitive Radikalisierung begründen, oder anders formuliert, sie gehen vorwiegend der Frage nach, warum sich Menschen auf der Einstellungsebene radikalieren. Weniger Berücksichtigung erfuhr bisher der Handlungsaspekt. Entsprechend der hier betrachteten Fragestellung werden in dem folgenden Überblick ausschließlich solche wissenschaftlichen Studien einbezogen, die Beweggründe für eine (potenziell) strafbare Tat – mit einem jihadistischen Hintergrund – darstellen. Zur Untersuchung von Motiven für die Begehung einer terroristischen Straftat wurden bereits unterschiedliche Methoden und Zugänge angewandt: mithilfe von qualitativen Interviews (Bakker & Grol, 2015; Dawson & Amarasingam, 2017; Moeller et al., 2022; Nilsson, 2022; Weggemans et al., 2014), informellen Interviews (Leede, 2018), quantitativen Befragungen (Botha & Abdile, 2014), öffentlich zugänglichen Dokumenten (Lohmann, 2023) sowie mithilfe einer Zusammenführung verschiedener Datenquellen (Venhaus, 2010). Darüber hinaus liegen verschiedene zusammenfassende Darstellungen vor (Coolsaet, 2016; Cottee & Hayward, 2011; Hellmuth, 2016; Karimi, 2023; Neumann, 2015). Polizei-, Gefängnis- oder Strafverfahrensakten als Datenquelle wurden bereits quantitativ (Alberda et al., 2022; Thijssen et al., 2023) als auch qualitativ (Fecher et al., 2023; Schuurman & Horgan, 2016; Weber, 2017) untersucht. Dabei ließen sich bereits eine Reihe von Tatmotiven ausmachen.

Die Suche nach Sinn und Bedeutung wurde in einer größeren Anzahl von Studien als Motiv vorgestellt. Zentral ist dabei, dass die untersuchten Personen aufgrund von begrenzten Zukunftschancen ein neues Leben beginnen wollen, indem sie sich einer terroristischen Vereinigung anschließen (Bakker & Grol, 2015; Fecher et al., 2023; Leede, 2018; Moeller et al., 2022; Nilsson, 2022; Weggemans et al., 2014). Ein in den Studien ebenfalls sehr häufig auftretendes Motiv ist das des indirekten Ungerechtigkeitserlebens. Hierbei wird das (wahrgenommene) Leid und die Unterdrückung der Ummah (also der weltweiten Gemeinschaft der Muslim*innen) als Handlungsgrund für die Tat herangezogen (Bakker & Grol, 2015; Dawson & Amarasingam, 2017; Fecher et al., 2023; Hellmuth, 2016; Leede, 2018; Moeller et al., 2022; Nilsson, 2022; Weber, 2017). Des Weiteren konnte bei einigen Personen eine direkte (durch persönlichen Kontakt) oder auch indirekte Indoktrination (durch Medien) als Motiv für die Tathandlungen identifiziert werden (Bakker & Grol, 2015; Hellmuth, 2016; Nilsson, 2022). Im Zusammenhang mit Reisen in das von einer terroristischen Vereinigung beherrschte Gebiet wurde eine romantische Beziehung in Aussicht gestellt (Bakker & Grol, 2015). Dieses Motiv wird in der Literatur oftmals Frauen zugeschrieben, wobei Leede (2018, S. 50) betont, dass Frauen vielseitigere Motive als nur Eheversprechungen zum „Islamischen Staat“ führten. Eine sich entwickelnde Gruppendynamik wurde nur selten in den Studien als Beweggrund für eine Handlung angesprochen (Hellmuth, 2016; Leede, 2018). Hingegen wurde in mehreren Studien der Wunsch nach einem sozialen Anschluss beziehungsweise nach einer Gruppenzugehörigkeit bei den untersuchten Personen festgestellt: „He was seeking to be part of a community and felt anxious without their safety-giving environment“ (Moeller et al., 2022, S. 12; weitere Studien mit diesem Motiv: Dawson & Amarasingam, 2017; Fecher et al., 2023; Hellmuth, 2016; Leede, 2018; Nilsson, 2022; Weggemans et al., 2014).

In diesem Zitat zeigt sich auch, dass der Beweggrund für Handlungen das Erfüllen von (Grund-)Bedürfnissen – hier Sicherheitsgefühl – sein kann (auch Fecher et al., 2023). Auch Abenteuerlust spielte in mehreren Studien eine Rolle (Fecher et al., 2023; Hellmuth, 2016; Leede, 2018; Moeller et al., 2022; Nilsson, 2022). Daneben gibt es jedoch auch die

Kampfeslust, die einige Personen antreibt (Fecher et al., 2023; Hellmuth, 2016; Venhaus, 2010; Weber, 2017). Das Motiv der religiös-ideologischen Verpflichtung, das einige der ausgereisten Personen empfinden, oder auch eine soziale Verpflichtung ihnen bekannten Personen gegenüber, spielt ebenfalls eine Rolle (Dawson & Amarasingam, 2017; Fecher et al., 2023; Nilsson, 2022; Weber, 2017). Hinter dem Motiv der Märtyreriideale steckt unter anderem die Vorstellung, ins Paradies zu kommen oder zumindest einer Bestrafung durch den eigenen Tod zu umgehen (Dawson & Amarasingam, 2017; Hellmuth, 2016; Moeller et al., 2022; Weber, 2017; hierzu auch ausführlich Karimi, 2023). Ein weiteres Motiv, das als handlungsleitend genannt wird, ist das Statusstreben der untersuchten Person, insbesondere im Hinblick auf Respekt, Berühmtheit oder Beliebtheit (Hellmuth, 2016, S. 28). Aber auch der durch terroristische Handlungen erlangte Status und die Berühmtheit anderer Personen inspirierte die untersuchten Personen, diese oder ähnliche Handlungen nachzuahmen (Dawson & Amarasingam, 2017, S. 9). Einige der in den Studien untersuchten Personen weisen auch Bestrebungen „irdischer“ Ideale, wie etwa das der Neuerrichtung eines Kalifats, auf (Nilsson, 2022; Weber, 2017). In der Literatur werden auch andere Motive genannt, die in der vertretenen Ideologie beziehungsweise in den Bestrebungen nach jihadistischen Zielen begründet liegen (Dawson & Amarasingam, 2017; Fecher et al., 2023; Leede, 2018; Nilsson, 2022). Schließlich wird die Vermeidung von Strafverfolgung (im Heimatland) als Beweggrund genannt (Coolsaet, 2016; Fecher et al., 2023; Moeller et al., 2022).

Einige der Studien teilen die untersuchten Personen in Gruppen ein oder untersuchen Motivmuster (Coolsaet, 2016; Cottee & Hayward, 2011; Neumann, 2015; Thijssen et al., 2023; Venhaus, 2010). So wurden beispielsweise auf Grundlage von Akten von Gefängnisinsassen und mittels einer latenten Klassenanalyse durch Thijssen und Kolleg*innen (2023) drei Klassen identifiziert: „the low motivated class“, „morally driven class“, „hardened ideologically driven class“. Während die erstgenannte Kategorie kaum Tatmotive aufweist, war die zweite insbesondere von moralischen Verpflichtungen, von Gruppenzugehörigkeitsgefühlen sowie der Sinnsuche motiviert. Die „hardened ideologically driven class“ hat hohe Werte bei den Motiven des kriminellen Opportunismus, der Gruppenzugehörigkeit, der Abenteuerlust und dem Statusgewinn. Sie weist bei der Sinnsuche ähnliche Werte wie die „morally driven class“ auf, bei den moralischen Verpflichtungsgefühlen aber niedrigere Werte (Thijssen et al., 2023). Unabhängig von der Gruppenbildung wird sowohl bei Coolsaet (2016) als auch bei Cottee und Hayward (2011) der Anziehungskraft der Vereinigung, aufgrund derer sich einige Personen motiviert sehen, ins Ausland zu gehen, nähere Aufmerksamkeit geschenkt.

Während die eben genannten Studien die Proband*innen anhand ihrer Motive in Gruppen einteilten, verglichen Alberda und Kolleg*innen (2022) Personen, die wegen jihadistisch motivierten Tötungsdelikten verurteilt wurden, mit einer Vergleichsgruppe, deren Verurteilung auf anderen terroristischen Delikten beruhte. Sie entnahmen ihre Variablen dem Risikobewertungsinstrument Violent Extremism Risk Assessment Tool (VERA-2R), welches unter anderem auch Motive erfragt (Pressman et al., 2017). Hinsichtlich der erlebten Ungerechtigkeit konnte gezeigt werden, dass die beiden Gruppen sich nicht signifikant voneinander unterscheiden, die Gruppe der Personen mit Tötungsdelikten aber in diesem Zusammenhang eher Emotionen wie Ärger, Empörung oder Hass äußerten. In einer anschließenden qualitativen Analyse konnten die Autor*innen herausstellen, dass die Angehörigen dieser Gruppe sich hauptsächlich auf Formen von Ungerechtigkeit bezogen, die sie nicht selbst erlebt hatten (indirektes Ungerechtigkeitserleben durch die Unterdrückung der Ummah), während die der Vergleichsgruppe vor allem auf selbst erlebte Ungerechtigkeit verwiesen (z. B. Bildungsungleichheit,

Marginalisierung auf dem Arbeitsmarkt, negative Erfahrungen mit der Polizei). Hinsichtlich der herausgestellten Motivation zeigte sich in der Gruppe mit Tötungsdelikten relativ oft eine wahrgenommene religiöse Verpflichtung, in der Vergleichsgruppe eher ein Gruppenzugehörigkeitsgefühl. In beiden Gruppen wurden (krimineller) Opportunismus, Abenteuerlust oder Zwang selten bis gar nicht genannt.

Bei den bisherig genannten Studien wurden vorwiegend Personen untersucht, die in das Herrschaftsgebiet einer terroristischen Vereinigung beispielsweise nach Syrien oder in den Irak ausgereist sind. Forschung zu Motiven von Taten, die in Westeuropa verübt wurden, haben Schuurman und Horgan (2016) sowie Lohmann (2023) vorgelegt. Lohmann (2023) fand bei den untersuchten islamistischen Gewalttaten indirekt erlebte Ungerechtigkeit, Beeinflussung von politischen Entscheidungen, Ausführen von Befehlen/Gefälligkeiten/Bitten, direkte und indirekte Indoktrination, Zwang, Nachahmung von Vorbildern (role models) und Gruppendynamiken als Motiv für ihre Taten. Schuurman und Horgan (2016) stellen in ihrer Veröffentlichung die Hofstadgruppe³ und die Motive der jeweiligen Gruppenmitglieder vor. Sie finden viele der oben bereits vorgestellten Motive in den untersuchten Akten wieder. Die beiden Autoren (Schuurman & Horgan, 2016, S. 59) fassen wie folgt ihre Ergebnisse zusammen: „However, the most important conclusion to be drawn here is that these motives appear to have predominantly stemmed from personal rather than strategic or organizational rationales for such violence.“

Eine – aus naheliegenden Gründen – in der Terrorismusforschung selten verwendete Methode ist die der quantitativen Befragung. Botha und Abdile (2014) untersuchten 88 Personen, die der Organisation al-Shabaab in Somalia beitraten, und fragten unter anderem nach ihren Gründen. 27 % gaben ökonomische Gründe und 25 % eine Mischung aus religiösen und ökonomischen Gründen an. 13 % wurden zum Beitritt gezwungen, 15 % nannten ausschließlich religiöse Gründe und 7 % persönliche Gründe. Nur 1 % der Personen sind aufgrund einer Abenteuerlust beigetreten. Die restlichen Personen gaben mehrere der hier angeführten Gründe an.

Diese Studien geben erste Einblicke darauf, dass die Tatmotive von terroristischen Straftäter*innen vielfältig und breit gefächert sind. Welche Motive sich in deutschen Gerichtsurteilen identifizieren lassen, wird im Anschluss an das methodische Vorgehen und die Beschreibung der in dem eigenen Forschungsvorhaben untersuchten Personengruppe vorgestellt.

3. Methodisches Vorgehen

In dem MOTRA-Teilvorhaben der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) werden Strafverfahrensakten gegen jihadistische Straftäter*innen, die nach dem deutschen Terrorismusstrafrecht verurteilt wurden, analysiert. Zu solchen strafbaren Taten zählen auf „Einzeltäter*innen“ zugeschnittene Delikte wie die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) ebenso wie organisationsbezogene Delikte, etwa die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB).

Die Akteneinsicht in die hier ausgewerteten Strafverfahrensakten, die den ebenfalls vom BMBF geförderten Forschungsverbänden X-Sonar, RadigZ und PANDORA bereits vorlagen,

³ Hierbei handelt es sich um eine islamistische Gruppe in den Niederlanden, die zwischen 2002 und 2005 aktiv war. Eines ihrer Mitglieder ermordete am 2. November 2004 den Regisseur Theodoor van Gogh.

wurde auch für dieses Forschungsvorhaben durch den Generalbundesanwalt (GBA) positiv beschieden. Der Schwerpunkt der drei Forschungsverbünde lag in der Online-Kommunikation. Überwiegend fanden die Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf statt (n=27). Weitere acht Fälle wurden vor dem OLG Frankfurt am Main, sieben vor dem Kammergericht Berlin, vier vor dem OLG München, jeweils drei vor dem OLG Stuttgart und dem OLG Celle sowie ein Fall vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg verhandelt.

Für die Analyse der Tatmotive wurden gerichtliche Urteile herangezogen. Diese stellen aus mehrerlei Hinsicht das zentrale Dokument in einer Strafsache dar. Einerseits enthält das Urteil vom Gericht festgestellte Tatsachen zu den verübten, oder auch zu bloß geplanten, aber nicht mehr ausgeführten strafbaren Taten und andererseits begründet es die richterliche Entscheidung. Einbezogen in die Analyse wurden entsprechend die Feststellungen zum Tatgeschehen, welche „sämtliche Merkmale des Tatbestandes (objektive wie subjektive, also auch Vorsatz, Absichten und Motive)“ (Haller & Conzen, 2021, S. 349) benennen, sowie der Abschnitt zur Strafzumessung, welcher nach § 46 StGB unter anderem die „Beweggründe und die Ziele des Täters“ berücksichtigt und abwägt. Dies hat den Vorteil, dass dadurch die Motive in den Fokus gerückt werden, die – laut Gericht – die Person zu der jeweiligen konkreten Tathandlung bewogen haben.

Die jeweiligen Urteilsabschnitte wurden inhaltsanalytisch codiert und ausgewertet (Kuckartz, 2018; Mayring, 2010).⁴ Die Tatmotive setzten sich aus forschungs- und theoriegeleiteten deduktiven (vgl. Abschnitt 2) sowie induktiven, anhand des Datenmaterials entwickelten, Codes zusammen. Zusätzlich zu den Tatmotiven wurden auch die entsprechend sanktionierten Straftaten und die Art des Motivs (auslösend oder aufrechterhaltend) codiert, um nachzeichnen zu können, welches Motiv für welche Tathandlung von Bedeutung war. Dadurch ließen sich Bezüge und Muster hinsichtlich der Taten zugrundeliegender Motive herausstellen.

Insgesamt lagen für die vorliegende Auswertung 29 Verfahren mit 53 Personen, die wegen terroristischen, speziell jihadistischen Tathandlungen verurteilt wurden, vor. Davon wurden bei 51 von den 53 untersuchten Personen Motive für die jeweilige terroristische Tat in den Urteilen genannt. Bei keinem dieser Fälle lag nur ein einziges Tatmotiv vor.

4. Beschreibung der untersuchten Personen

Die nicht-randomisierte Stichprobe an Verurteilten⁵, bei denen Tatmotive in den Urteilen identifiziert werden konnten, besteht aus 47 Männern und vier Frauen. Die Personen sind zwischen 1950 und Anfang der Jahrtausendwende geboren worden. Das Alter zum Zeitpunkt der (ersten) abgeurteilten Tat erstreckt sich von unter 18 Jahren bis Mitte 50 und liegt im Durchschnitt bei 26 Jahren. Das Gros der Verurteilten ist zu Beginn der Tat verheiratet (n=25), gefolgt von den Ledigen (n=20). Deutsche Staatsangehörige bilden mit 41 Personen den größten Anteil. Daneben kommen die Personen aus dem Nahen Osten (n=13), gefolgt von der Türkei

⁴ Zu den Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Inhaltsanalysen von Strafverfahrensdokumenten siehe Dessecker et al., 2022, S. 296-299 und Leuschner & Hüneke, 2016, S. 474 ff., sowie allgemeiner Reichertz, 2016, S. 225 ff.

⁵ Aus Datenschutzgründen werden spezifische Angaben zu den Personen und zu den jeweiligen Tathandlungen im Folgenden abstrahiert. Zitate werden ebenfalls leicht abgewandelt sowie unverkennbare personen-, handlungs- und ortsbezogene Informationen entfernt.

(n=6), Südasien (n=3) sowie sonstigen europäischen Ländern (n=2). Eine doppelte Staatsangehörigkeit liegt bei 14 Personen vor.

Die überwiegende Mehrheit mit 40 Personen ist zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten; von den elf Personen, die bereits vorbestraft sind, haben sieben Personen mehr als eine Vorstrafe.

Der Beginn der terroristischen Tathandlungen liegt zwischen 2009 und 2016 – mit ihren Höhepunkten in den Jahren 2013 und 2014, einer Zeit, in der sich der „Islamische Staat“ in Teilen Syriens und des Iraks formierte und erstarkte (Steinberg, 2018). Insgesamt sind 31 Personen ausgereist und haben sich einer terroristischen Vereinigung (vorwiegend dem „Islamischen Staat“) angeschlossen. Während die kürzeste Taddauer bei unter einem Tag liegt, dauert die längste Tathandlung zweieinhalb Jahre; der Durchschnitt beträgt knapp über zehn Monate.

Alle hier betrachteten Personen sind von den zuständigen deutschen Gerichten zwischen 2014 und 2018 rechtskräftig nach §§ 129a und b StGB verurteilt worden. Im Detail sind 20 Personen wegen der Unterstützung einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung und zwei Personen (zusätzlich) wegen des Werbens um Mitglieder und Unterstützer schuldig gesprochen worden. Die überwiegende Anzahl der Personen (n=30) hat sich als Mitglied an einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung beteiligt, in fünf Fällen in Tateinheit mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB).

Dabei erstrecken sich die begangenen Taten von finanzieller Unterstützung über die Ausreise zu einer terroristischen Vereinigung bis hin zu ausgeführten Gewalthandlungen. In allen Urteilen dieser Erhebungsgruppe ist eine freiheitsentziehende Strafe verhängt worden. Die überwiegende Mehrzahl von 40 Personen ist zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden, weitere elf Personen haben eine Bewährungsstrafe erhalten. Das Strafmaß liegt zwischen unter einem Jahr bis unter zehn Jahren, im Durchschnitt bei knapp unter vier Jahren.

5. Motive terroristischer Taten

Folgend werden die in den Urteilen identifizierten Tatmotive jihadistischer Straftäter*innen angeführt. Abbildung 1 stellt eine schematische Darstellung der identifizierten Beweggründe für verschiedene terroristische Straftaten dar.

5.1 Selbstzentrierte, personale Motive

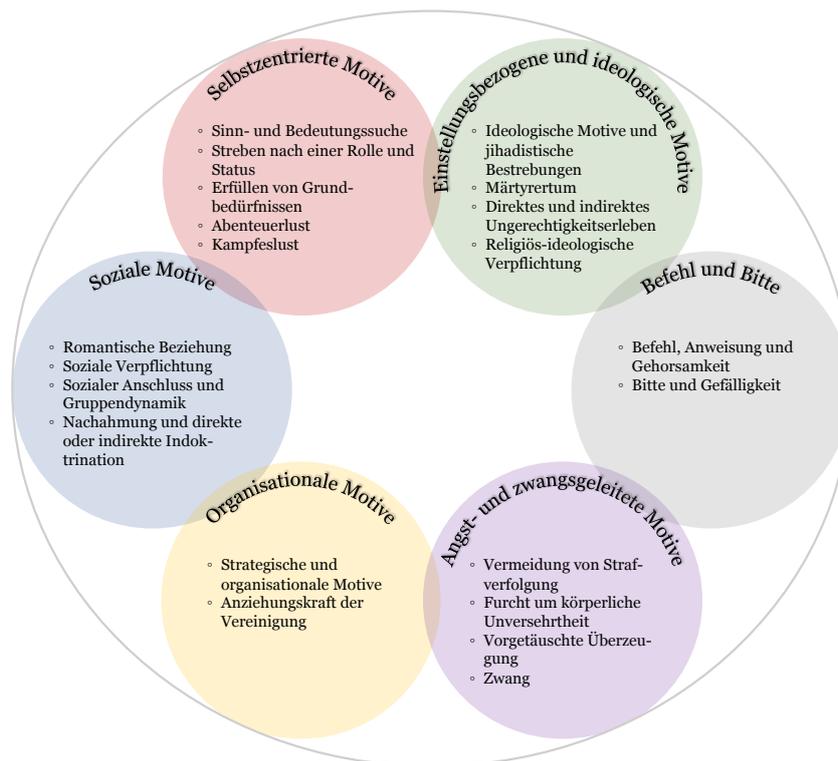
5.1.1 Sinn- und Bedeutungssuche

Der Anschluss an die terroristische Vereinigung wurde in den Urteilen unter anderem durch die Suche nach Sinn, Bedeutung und einem Daseinszweck begründet (zumeist auslösendes Motiv). Sinn- und Bedeutungssuche erwuchs vor allem aus belastenden oder als solche wahrgenommenen Situationen, in deren Folge die Person frustriert war oder sich überfordert fühlte. In dem Abschiedsbrief an seine Eltern, aus welchem im Urteil zitiert wird, begründete ein Verurteilter seinen Entschluss auszureisen und sich dem IS anzuschließen wie folgt: „Mama, Papa ... für mich ist dieses Leben nichts Wert deswegen opfere ich mein Leben für

Allah, ist euch das nicht aufgefallen, nichts läuft mehr bei mir. Schule läuft nicht ich bekomme keine Arbeit. Ist das nicht Schicksal von Allah?“ (P50)

Die Unzufriedenheit und Frustration über die aktuellen Lebensumstände bezogen sich bei der Mehrheit der Personen auf die berufliche Situation, beispielsweise in Form fehlender oder geringer Berufsaussichten, oder, wenn auch seltener, auf eine private Perspektivlosigkeit. Der (Lebens-)Sinn wurde schließlich in der Aufopferung – meist auch Opferung des eigenen Lebens – für vermeintlich religiöse Ziele und Zwecke gesehen.

Abbildung 1. Schematische Darstellung der in Gerichtsurteilen identifizierten Tatmotiven terroristischer Straftaten im Phänomenbereich des Jihadismus



5.1.2 Streben nach einer Rolle und Status

Der Wunsch der Übernahme einer bestimmten Position oder (angesehenen) Rolle innerhalb einer Terrororganisation war für mehrere Verurteilte handlungsleitend für ihren Anschluss (primär auslösendes Motiv). Ein Angeklagter hatte beispielsweise „erwartet, beim ISIG aufgrund seiner Ausbildung ... eine Verwendung im Bereich der Gesundheitsversorgung zu finden ...“ (P47).

Vorausgehend war meist eine berufliche und/oder private Perspektivlosigkeit und damit das Gefühl einer Sinn- und Bedeutungslosigkeit (vgl. Abschnitt 5.1.1) in Deutschland. Bei anderen wurde hingegen das Kämpfersein oder -werden aus einer religiösen Verpflichtung (vgl. Abschnitt 5.2.5) heraus begründet (Ehrhaftigkeit als Kämpfer). Aus der Sicht der Gerichte wollten die Personen ihre Kenntnisse zugunsten der Vereinigung einbringen; auch um deren Macht und Ansehen zu steigern oder Druck auf eine feindliche (wie die deutsche) Regierung auszuüben (vgl. Abschnitt 5.4.1).

Charakteristisch für das Anstreben einer solchen Rolle war die Unterscheidung zwischen helfenden, nicht-kämpferischen Tätigkeiten bei der Vereinigung, hierzu zählen medizinische Berufe, Versorgungstätigkeiten oder das Erbringen von Dienstleistungen (wie Übersetzungen) einerseits und einer aktiven Kampfbeteiligung andererseits. Während bei den erstgenannten Tätigkeiten vor allem das Einbringen bereits zuvor erworbener Kenntnisse aus Ausbildung oder Studium im Vordergrund stand, ging es im zweiten Fall um das Erlernen primär militärischer, einsatztaktischer Fähigkeiten im Ausland bei den terroristischen Vereinigungen.

Mit dem Wunsch nach einer Rolle ging häufig auch das Streben nach einem besonderen Status einher, etwa um Prestige, Ansehen und/oder Prominenz innerhalb der terroristischen Vereinigung oder bei Dritten wie z. B. Bekannten und Freunden in Deutschland. Es ging entsprechend ebenfalls um ein grundlegendes, tiefes Bedürfnis nach Bedeutung und Anerkennung innerhalb der terroristischen Vereinigung. Eine Person erhoffte sich beispielsweise „ein angenehmes Leben mit vier Frauen und einem großen Auto“ (P47), das sie, so die Hoffnung, bei der terroristischen Vereinigung erhalten würde. Dieser Wunsch nach gewissen Privilegien und Statussymbolen (wie Polygynie⁶, Erhalt eines Lohns, Besitz einer Waffe) war insbesondere für den Entschluss, auszureisen und sich einer terroristischen Vereinigung anzuschließen, handlungsleitend und entsprechend ein auslösendes Motiv.

Vereinzelt zielten die Personen auch darauf ab, innerhalb der terroristischen Organisation eine möglichst hohe Position einzunehmen, um davon zu profitieren. Eine Person hatte etwa die Hoffnung, „durch seine besondere Vertrauensstellung zu dem Vize-Emir eine seinen persönlichen Neigungen entsprechende Stellung im IS zu erlangen“ (P46). Dadurch versprach sich diese Person, Kampfeinsätze vermeiden zu können (vgl. Abschnitt 5.5.2).

Wiederum andere erhofften sich durch ihre erhöhte Bereitschaft zu Gewalthandlungen mehr Prestige und Vorbildstatus innerhalb der Vereinigung zu erhalten. Dies betraf insbesondere solche Personen, die sich bereits einer terroristischen Vereinigung angeschlossen hatten. „Der Angeklagte ... verfolgte dabei auch das Ziel, sich durch eine Vielzahl von Opfern oder deren Prominenz innerhalb der Al Qaida einen Namen als Held und Vorbild für andere tatgeneigte Islamisten zu machen.“ (P2)

Ähnlich zeigte sich das Statusstreben auch in Form einer erhöhten Darstellung der eigenen Person durch kriegerisches Posieren in Kampfausrüstung und Verbreitung in den sozialen Netzwerken. Strafrechtlich war dies insofern von Relevanz, da es sich um das Erstellen und Verbreiten von Propagandamaterial handelt. Nach Ansicht eines Gerichts handelte es sich beim Posieren als starker Kämpfer um ein „zur Schau gestelltes Streben des Angeklagten nach Anerkennung und Bewunderung“, welches charakteristisch für junge Menschen, „[u]nreif und damit jugendtypisch“ (P6), sei. Einerseits sollte damit nach außen die Stärke der Vereinigung demonstriert und mögliche Gegner abgeschreckt werden (vgl. Abschnitt 5.4.1). Andererseits ging es auch darum, die eigene Person als Mitglied innerhalb der Vereinigung hervorzuheben.

5.1.3 Erfüllen von Grundbedürfnissen

Die (relative) Deprivation von basalen (physischen oder materiellen) Bedürfnissen eines Individuums wie Nahrung, Kleidung, Schutz oder ein Schlafplatz wurden ebenfalls als Erklärungen für den Anschluss wie auch den Verbleib bei den terroristischen Organisationen genannt. Ein

⁶ Polygynie bezeichnet eine Form der Ehe oder eheähnlichen Bindung, bei der ein Mann mehrere Frauen heiraten beziehungsweise mit ihnen zusammenleben kann (Klima, 2020, S. 516 f.).

Verurteilter beschloss unter anderem „nach Syrien zurückzukehren ..., weil er dort einen Schlafplatz hatte und die Zustände kannte“ (P11). Handlungsleitend waren bei diesem Fall insbesondere Gefühle der Vertrautheit; die Vereinigung symbolisierte eine Art Zufluchtsort.

5.1.4 Abenteuerlust

Der Drang, etwas Neues, Spannendes erleben zu wollen, beschreibt das Motiv der Abenteuerlust. Auch dieser Gesichtspunkt kam sowohl als auslösendes Motiv für die Ausreise und den Anschluss an eine terroristische Vereinigung wie als aufrechterhaltendes Motiv für die Begehung von (weiteren) Tathandlungen, auch Gewalthandlungen, in Betracht.

„Schließlich bemerkte der Angeklagte ... wie ein Kämpfer ... an [einem Steilfeuergeschütz] hantierte. Da ihm langweilig war und er einen ‚Kick‘ haben wollte, fragte er den anderen Kämpfer, ob er einmal einen Schuss ... abgeben dürfe. Dies wurde ihm gestattet.“ (P11)

Zugeschrieben wurde die Lust des Abenteuers insbesondere jugendlichen und jungen Angeklagten, sie fand sich vor allem in den Erwägungen zur Strafzumessung. In zwei der Fälle wurde die Suche von Sensationen und der Rausch des Abenteuers – entgegen der Darstellung der Angeklagten – von der*dem Richter*in nicht als Hauptbeweggrund anerkannt. Vorgelagert seien vielmehr ideologische und strategisch-organisationale Motive gewesen (vgl. Abschnitte 5.2.1 und 5.4.1).

„Soweit der Angeklagte sich dahin eingelassen hat, er sei aus ‚Abenteuerlust‘ nach Syrien gegangen, liegt zwar nicht fern, dass dieses Motiv bei der Entscheidung auch eine Rolle spielte. Angesichts des Umstands, dass er ... ein weiteres Mal nach Syrien ausreiste, ... kann jedoch hierin kein prägender Beweggrund gesehen werden. Maßgeblich war vielmehr die bereits bestehende, aufgrund erworbener religiöser Überzeugungen akzeptierte und die Zeit des Heranwachstums überdauernde Einstellung, am Kampf gegen Ungläubige teilnehmen und an der Errichtung eines Gottesstaates mitwirken zu müssen.“ (P51)

5.1.5 Kampfeslust

Einige der Verurteilten wollten sich aktiv an Kampfhandlungen und -einsätzen beteiligen. Angetrieben durch eine Kampfeslust, reisten sie aus, schlossen sich terroristischen Organisationen an und ließen sich dort militärisch ausbilden. Kennzeichnend für diesen Personenkreis war ihre hohe Motivation:

„Der Angeklagte machte ... bei diesem militärischen Drill und dem Training an der Waffe freiwillig mit, um die Fertigkeiten zu erlernen, sich so schnell wie möglich an Kampfhandlungen gegen das syrische Assad-Regime im Norden von Syrien und damit an Tötungen von Soldaten, Polizeikräften und sonstigen Angehörigen des Assad-Regimes beteiligen zu können.“ (P11)

Teilweise waren die Personen nicht nur selbst hochmotiviert, an Kampfhandlungen teilzunehmen und zu kämpfen, sondern erwarteten diesen Einsatz zugleich von anderen. Während nur wenige der verurteilten Personen eine wahrhaftige Kampfeslust verspürten, wiesen weit mehr unter ihnen eine generelle Bereitschaft zum Kämpfen auf.

5.2 Einstellungsbezogene und ideologische Motive

5.2.1 Ideologische Motive und jihadistische Bestrebungen

Bei ideologischen Motiven ergab sich die Tathandlung aus der tiefen Verinnerlichung einer ideologischen dualistischen Weltsicht; entsprechend der untersuchten Straftaten erstreckten sich ideologische Motive über alle Tatarten hinweg und wirkten fast ausschließlich auslösend. Die Projektionen von Feindbildern (z. B. „Ungläubige“), die Ablehnung demokratischer Werte und die gleichzeitige Anerkennung der Scharia als einzige Gesetzgebung sind hierunter gebündelt.

Mit den ideologischen Motiven verwoben sind jihadistische Bestrebungen und Narrative, die als Beweggrund für die terroristische Tathandlung genannt wurden: den eigenen Beitrag zum militanten Jihad gegen einen hierzu stilisierten Feind zu leisten.

„Hiernach war einerseits maßgebend, dass die Angeklagte die Tat aufgrund einer gefestigten radikal-religiösen Motivation begangen hat, die auf von frühester Jugend an geprägten Glaubensinhalten und damit in der Persönlichkeit der Angeklagten tief verwurzelten Überzeugungen beruht.“ (P10)

Eine solche religiös fundamentalistische Einstellung, die verbal in mehreren Varianten wie etwa „islamistisch“ oder „jihadistisch“ beschrieben wurde, fand sich als primäres, vorgelagertes handlungsleitendes Motiv bei mehreren der verurteilten Personen.

Hierunter fiel auch, dass die Personen den Wunsch verfolgten, in einen „Islamischen Gottesstaat“ unter der Geltung der Scharia leben zu wollen oder ein großsyrisches Kalifat zu erschaffen, dies auch mit mindestens der Inkaufnahme der Tötung Andersgläubiger. Dieses Motiv stand im engen Zusammenhang mit den Interessen und Zielen der terroristischen Organisation, es ging damit zugleich um organisationale, strategische Motive (territoriale Gewinnung und Errichtung eines eigenen Staates (vgl. Abschnitt 5.4.1)), die verfolgt wurden und gewisse (Lebens-)Bedingungen erfüllen sollten. In den Urteilstexten fanden sich hierzu Aussagen wie: „Errichtung eines Gottesstaates und der Einführung der Scharia“, „einen islamischen Staat nach den Regeln der Scharia mit Waffengewalt aufzubauen“, „Begeisterung für einen islamischen Staat, in dem Ungläubige/Abtrünnige getötet werden“ beziehungsweise „Schaffung/Errichtung eines großsyrischen Kalifats“.

5.2.2 Märtyrertum

Durch einen Märtyrertod erhofften sich die betreffenden Personen nach dem Tod (unmittelbar) ins Paradies zu gelangen. Nach dem islamischen Glauben gibt es mehrere Schritte, die eine verstorbene Person durchlaufen muss, bevor die Entscheidung fällt, ob sie ins Paradies oder in die Hölle kommt. Ein Prophet oder ein Märtyrer gelangen jedoch ohne den gefürchteten Schritt der *Bestrafung im Grab* ins Paradies (Karimi, 2023). So hieß es in einem Urteil, dass „der Angeklagte ... den eigenen Tod in Kauf nahm, da er glaubte, auf diese Art als Märtyrer das Jüngste Gericht überdauern zu können.“ (P38)

Post mortem wollten einige Personen außerdem einen Heldenstatus (vgl. Abschnitt 5.1.2) innerhalb der religiös-ideologischen Gruppe erlangen. Gleichzeitig stand der Märtyrertod auch in besonderem Interesse der Vereinigungen, da durch die Tötung zahlreicher Ungläubiger

Angst und Schrecken in der (nicht einer jihadistischen Ideologie folgenden oder westlich orientierten) Zivilbevölkerung verbreitet werden sollten (vgl. Abschnitt 5.4.1).

Ähnlich wie bei der Kampfeslust oder -bereitschaft wurde im Urteil mehrmals von einer generellen Bereitschaft für die (Ziele der) Vereinigung zu sterben, berichtet, als von definitiven Märtyreri-idealen. In den Fällen der generellen Bereitschaft nahmen die betreffenden Personen mit den Gewalthandlungen den eigenen Tod zumindest billigend in Kauf, obgleich sie mit ihrem Handeln den eigenen Märtyrertod nicht gezielt verfolgten.

5.2.3 Direktes Ungerechtigkeitserleben

Das Motiv der selbst betroffenen Ungerechtigkeit begründete sich entweder auf dem tatsächlichen oder gefühlten Erleben von Benachteiligung gegenüber der eigenen Person oder auf einer familiären Betroffenheit, wie in folgendem Fall:

„Außerdem war zu berücksichtigen, dass das Motiv, sich dem Kampf gegen das Assad-Regime anzuschließen, auch in der Geschichte der Familie ... zu finden ist. So kam ein [naher Verwandter] der Angeklagten ... als Kind durch einen Angriff syrischer Streitkräfte ums Leben, weitere Familienangehörige waren durch das Regime schweren Repressionen ausgesetzt. Auch wenn [der Angeklagte] außerhalb des Nahen Ostens geboren und aufgewachsen ist und daher selbst nicht als Opfer des Regimes angesehen werden kann, sind ihm diese familiären Gegebenheiten durch Berichte von Angehörigen vermittelt worden. Eine persönliche Betroffenheit ist daher anzunehmen.“ (P18)

In wenigen Fällen sahen sich die Verurteilten – in ihren Augen unbegründeten – Maßnahmen von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (z. B. Passentzug oder Gefährderansprachen) ausgesetzt, welche für sie ausschlaggebend für die Ausreise und den Anschluss an die Terrororganisation waren: „Den endgültigen Entschluss zur Ausreise fasste der Angeklagte schließlich, nachdem er bei der Übergabe einer Ordnungsverfügung zum Entzug des Reisepasses von Beamten ... zu Boden gebracht und gefesselt worden war.“ (P35)

5.2.4 Indirektes Ungerechtigkeitserleben

Bei der indirekten Ungerechtigkeit waren die Personen nicht selbst von der (wahrgenommenen) Ungerechtigkeit betroffen, sondern sahen sich eher als ein Teil einer benachteiligten Gruppe und leiteten davon ihr Ungerechtigkeitserleben ab. Hierbei handelte es sich um ein in den Urteilen vermehrt genanntes auslösendes Motiv, das sich in wenigen Fällen als Grund für die finanzielle Unterstützung von Bekannten sowie in den meisten Fällen als Grund für den Anschluss und die (Bereitschaft zur) Teilnahme an Kämpfen gegen diese empfundene Unterdrückung darstellte.

Der Handlungsdruck der Personen leitete sich von den medial wahrgenommenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten insbesondere gegenüber Glaubensangehörigen ab, durch welche sie sich zur Unterstützung verpflichtet wähten.

„Ich kann mir das nicht mehr länger angucken wie unsere Geschwister in Palästina und Syrien ermordet werden. Wir sind verpflichtet dort hin zu ziehen und den Geschwistern zu helfen oder zu unterstützen. Unterstützen wie zum Beispiel dorthin und kämpfen gehen oder Geld dorthin zu spenden.“ (P50)

Das eigene Handeln – auch das Ausüben von Gewalthandlungen – wurde zu einem altruistischen Handeln stilisiert. Vorgelagert war hier meist der Wunsch, den Kampf gegen als ungläubig bewertete Menschen zu unterstützen und zum anderen – wenn auch eher untergeordnet – die Verbesserung der Situation für die unter dem Assad-Regime leidenden Menschen beziehungsweise Glaubensgruppe. In der Strafzumessung wurde das Handeln aufgrund eines anteilnehmenden Ungerechtigkeitsempfindens nahezu ausschließlich zugunsten der Angeklagten ausgelegt. Gleichwohl war nach Ansicht einiger Gerichte dieses altruistische Eingreifen nicht der ausschlaggebende oder alleinige Beweggrund für die Tathandlungen. Hierzu hieß es in den jeweiligen Strafzumessungserwägungen:

„Hinsichtlich seiner auf Syrien bezogenen Taten ... spricht für ihn, dass es ihm auch darum ging, unter dem Assad-Regime leidenden Glaubensgenossen zu helfen. Dem steht jedoch erheblich gegenüber, dass dies nicht sein entscheidendes Motiv war, sondern sich sein Handeln gerade auch gegen andere religiöse Gruppen im Rahmen eines militanten Dschihad richtete.“ (P23)

„Allen Angeklagten ging es – ebenso wie bei späteren Taten – nicht allein darum, die Situation für die unter dem Assad-Regime leidenden Menschen eigener Glaubensrichtung zu verbessern, sondern sie verfolgten auch das Ziel, den Kampf gegen von ihnen als ungläubig bewertete Menschen, insbesondere Alawiten und Schiiten, gerade angesichts deren religiöser Ausrichtung zu unterstützen.“ (P23-27)

(Gewalt-)Handlungen wurden hier als Handlungsreaktion beschrieben, ausgelöst durch eine wahrgenommene globale Ungerechtigkeit insbesondere gegenüber Muslim*innen. Die initiierte Gewalt ging nach dieser Logik von dem vermeintlichen Gegner (z. B. andersgläubige Personen, Staaten oder staatliche Instanzen) aus, und es musste letztlich – mit Gewalt – reagiert werden, um das Leid der Eigengruppe zu beenden. Dadurch wurde die eigene Gewalttatsache selbst wieder als notwendige Handlung aus religiöser und sozialer Pflicht legitimiert (vgl. Abschnitte 5.2.5 und 5.3.2).

„Die islamistisch radikalisierten Angeklagten ... kamen ... überein, sich gemeinsam dem bewaffneten Jihad anzuschließen, um den – aus ihrer Sicht – unterdrückten Muslimen zu helfen und die hierfür verantwortlichen ‚Ungläubigen‘ zu bekämpfen. Dies hielten sie für ihre religiöse Pflicht ...“ (P2)

Darüber hinaus wurden auch (außen-)politischen Entscheidungen und Handlungen Deutschlands als Beweggründe für die eigenen Taten angeführt. In diesem Fall waren bestimmte Ereignisse (z. B. Bundeswehreinmärsche) der Tathandlung vorgelagert und das Handeln der Verurteilten war die Reaktion darauf: „Weil euer Kufar-Staat, weil euer ungläubiger Staat hat ... dutzende Waffen verschickt an die, an die Feinde des Islams, mit welchen die Feinde Allahs gegen uns kämpfen. Ja. Gegen die Wahrheit kämpfen.“ (P6)

Durch die (geplanten) Tathandlungen der Personen sollte auch beabsichtigt werden, aktiv politische Entscheidungen zu beeinflussen.

„Die Anschlagsvorbereitungen der Angeklagten ... zielten ihrer Art nach auf tödliche Anschläge gegen Menschen Dadurch wollten sie die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzen und Druck auf die Bundesregierung ausüben, deutsche Streitkräfte aus Afghanistan abzuziehen.“ (P2)

Zentral war dabei ein Gefühl der Rache und Vergeltung: „Damit ihr etwas von dem Leid kostet, welches das unschuldige afghanische Volk Tag für Tag ertragen muss.“ (P21)

5.2.5 Religiös-ideologische Verpflichtung

Kennzeichnend für das Motiv der religiös-ideologischen Verpflichtungsgefühle war die (Bereitschaft zur) Teilnahme am Kampf (in den vorliegenden Fällen vorwiegend gegen das Assad-Regime) unter Berufung auf vermeintlich religiöse Pflichten als gläubige muslimische Person.

„Sie verfolgten mit den Unterstützungshandlungen ... keine materiell eigennützigen Zwecke, sondern wähten sich als gläubige Muslime – vor allem auch angesichts dessen zahlreicher Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten – zur Unterstützung des bewaffneten Aufstandes gegen das syrische Assad Regime verpflichtet.“ (P28)

Die Verpflichtungsgefühle entstanden zudem als Folge des Einflusses oder der Indoktrination durch Medien oder andere Personen, aus Gruppenprozessen heraus oder in Zusammenhang mit einem bei einer terroristischen Vereinigung geleisteten Eid.

Analog zum indirekten Ungerechtigkeits erleben wurde Gewalt gegenüber „ungläubigen“ Menschen durch vermeintlich religiös abgeleitete Pflichten legitimiert und das Handeln als altruistisch – im Sinne einer Bekämpfung von Ungerechtigkeit (vgl. Abschnitt 5.2.4) – verstanden. Vereinzelt wurde das Handeln aufgrund solcher religiös-ideologischer Pflichten in der Beweiswürdigung zugunsten der Verurteilten gewertet, da die Person, wie es in einem Urteil hieß, durch ihre Unterstützungshandlungen „keine eigennützigen Zwecke verfolgte, sondern sich als gläubiger Muslim zur Unterstützung des Aufstandes gegen das syrische Assad-Regime verpflichtet wähte.“ (P2)

5.3 Soziale Motive

5.3.1 Romantische Beziehung

Vereinzelt war eine romantische Beziehung mit ausschlaggebend für die Tathandlung, insbesondere für den Anschluss an die terroristische Vereinigung im Ausland. Kennzeichnend hierfür war die Wunschvorstellung von einem gemeinsamen Familienleben mit Partner*in(nen) oder Kind(ern) im Wirkungsbereich der terroristischen Vereinigung. Dieses Motiv wurde von Frauen wie auch von Männern angebracht.

5.3.2 Soziale Verpflichtung

Jenseits von (dem Wunsch nach) einer Liebesbeziehung war das Handeln in einzelnen Fällen durch eine soziale Verpflichtung motiviert. Das Handeln begründete sich hierbei auf einer familiären (Fürsorge-)Pflicht und Verbundenheit gegenüber Eltern, Ehepartner*innen und Kindern. Vermehrt stand dies in Verbindung mit dem Anschluss und der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland sowie der Zurverfügungstellung von Ressourcen oder Dienstleistungen für ebendiese.

Daneben empfanden einzelne auch eine Verbundenheit gegenüber ihren Bekannten und Freund*innen. Dabei handelte es sich sowohl um enge, tiefere Freundschaften als auch um lose und kurzweiligere Kontakte. Das betraf als handlungsleitendes Motiv sowohl Dienst- und

finanzielle Unterstützungsleistungen als auch Fälle der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung. Bei dem Anwerben und Rekrutieren weiterer möglicher Mitglieder spielte es dagegen kaum eine Rolle.

5.3.3 Sozialer Anschluss und Gruppendynamiken

Charakteristisch für das Handeln aufgrund eines Gruppenzugehörigkeitsgefühls oder dem Streben nach sozialem Anschluss war ein Gefühl des Aufgehobenseins, einer familiären, freundschaftlichen Verbundenheit und der Mitgliedschaft in einer Gruppe. Dieses Motiv war in Situationen von Bedeutung, in denen Personen zwischen verschiedenen bewaffneten Organisationen wechselten, beispielsweise in Form eines Zugzwangs, der für solche Personen entstand, die wegen fehlender Sprachkenntnisse auf Kontakte zu anderen Ausländern angewiesen waren.

„Der Angeklagte hatte die Hintergründe der Auseinandersetzung zwischen [zwei Personen verschiedener Vereinigungen] mangels hinreichender Arabischkenntnisse nicht genau verstanden und sich der Mehrheit der Deutschen [, die die Vereinigung wechselten,] vor allem angeschlossen, um nicht bei der [alten Vereinigung] auf sich allein gestellt zu sein.“ (P53)

5.3.4 Nachahmung und direkte oder indirekte Indoktrination

Ausschließlich bei Personen, die als Jugendliche oder Heranwachsende verurteilt wurden, wurde im Urteil das Motiv der Nachahmung sowie eine Beeinflussung in Form einer direkten Indoktrination durch Außenstehende beschrieben: „[D]er Angeklagte [folgte] bei der Planung und Ausführung der Tat dem ihm gegenüber deutlich älteren [Mitreiter], der nach Überzeugung des Senats für den Angeklagten eine Art Leitfigur war.“ (P44)

Kennzeichnend für die Indoktrination war laut Urteil eine „durch Unreife bedingte Verführbarkeit“ (P44) und, dass das eigene Verhalten auf „eine Art ‚Gehirnwäsche‘“ (P38) zurückgeführt wurde. Hierbei war ferner zwischen einer direkten und indirekten Indoktrination zu unterscheiden. Festzustellen waren einerseits unmittelbare Beeinflussungen, unabhängig vom vorherigen Bestehen eines sozialen Näheverhältnisses, face-to-face oder medial wie in Form von Telefonaten oder Chats, die direkt an die Person gerichtet waren. Andererseits gab es Formen der indirekten Indoktrination durch Propaganda, die an ein größeres Publikum gerichtet war, beispielsweise YouTube Videos.

5.4 Organisationale Motive

5.4.1 Strategische und organisationale Motive

Durch die (geplanten) Gewalthandlungen gegenüber der deutschen Bevölkerung wollten mehrere Angeklagte aktiv politische Entscheidungen der deutschen Regierung beeinflussen.

„Die Anschlagsvorbereitungen der Angeklagten ... zielten ihrer Art nach auf tödliche Anschläge gegen Menschen Dadurch wollten sie die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzen und

Druck auf die Bundesregierung ausüben, deutsche Streitkräfte aus Afghanistan abzuziehen.“ (P2)

In manchen Fällen war zu beobachten, dass individuelle Motive hinter den Zielen einer terroristischen Vereinigung verschwanden und in diesen vollständig aufgingen. Mit den eigenen (Gewalt-)Handlungen wollte die verurteilte Person die Vereinigung in ihren Aktionsmöglichkeiten stärken:

„Die Tat der Angeklagten fügte sich nahtlos in die Strategie des IS durch Anschläge das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung der westlichen Welt zu untergraben u. a., um dadurch staatliche Überreaktionen zu provozieren und unter den Muslimen weltweit neue Anhänger und Unterstützer zu rekrutieren. Dass die Tat im Interesse des IS lag und für diesen von Nutzen war, war der Angeklagten bewusst und für sie handlungsleitend.“ (P10)

Daneben verfolgten einige Personen – im Sinne der Organisation – auch den Wunsch, ein Territorium (zurück-)zu erobern, zu verteidigen oder die Stärke der Vereinigung zu demonstrieren, beispielsweise durch die Veröffentlichung entsprechender Fotos und Aufnahmen in Social Media.

„Mit den Facebook-Einträgen brachte der Angeklagte seine eigene dschihadistische Überzeugung zum Ausdruck und wollte Macht und Stärke des ‚IS‘ demonstrieren und damit zur Stärkung der Organisation beitragen. Er wollte zudem zum Kampf gegen sog. ‚Ungläubige‘ außerhalb Syriens aufrufen und Muslime in Deutschland motivieren, in die vom ‚IS‘ kontrollierten Regionen auszureisen, um dadurch die Organisation zu stärken.“ (P6)

In den Urteilen fanden sich als Motive häufig allgemeine Unterstützungsgedanken, deren genauer Zweck im Unklaren blieb. Häufige Formulierungen waren hierfür: „deren bekannten Bestrebungen und Vorgehensweisen insgesamt unterstützen“ (P23) oder „das Vorgehen des ‚Islamischen Staates‘ zu unterstützen“ (P24). Spezifischere Ziele bezogen sich auf die finanzielle Unterstützung oder die Mobilisierung und Rekrutierung weiterer Personen, um eine Organisation zu stärken.

5.4.2 Anziehungskraft der Vereinigung

Die Begeisterung und Faszination für eine Organisation und ihre Ziele *per se* oder gegenüber einzelnen Persönlichkeiten war für einige Personen auslösend für ihre Unterstützung oder ihren Anschluss an eine terroristische Vereinigung. Diese Anziehungskraft der Terrororganisationen wurde medial und indoktrinativ durch das gezielte Werben über Propagandamaterialien transportiert.

„Durch seine Medienabteilung ließ der IS dieses Ereignis [die Ausrufung des Kalifats] propagandistisch in Szene setzen und weltweit verbreiten. Es steigerte nochmals die Anziehungskraft der Vereinigung auf Islamisten, nachdem bereits im Sommer/Herbst 2013 Absetzbewegungen aus anderen jihadistischen Organisationen hin zum IS bzw. damals noch ISIG zu verzeichnen waren. Auch die Angeklagten ... ließen sich hiervon mitreißen.“ (P38)

Eine solche Anziehungswirkung war auch bei Personen festzustellen, die sich einer Organisation bereits angeschlossen und dort eine gewisse Zeit verbracht hatten. Die gewonnenen positiv besetzten Eindrücke und Erfahrungen bestärkten diesen Personenkreis dann in ihrem Handeln und führten so zu der Weiterführung der Taten oder der Initiierung neuer Tatentschlüsse.

„Sie waren fasziniert von dem Anführer und den Bedingungen, die sie in den Ausbildungsstätten der Vereinigung vorfanden. ... Diese Begeisterung, ... war die Grundlage des bei jeder Ausreise in den Jihad neu gefassten Entschlusses der Angeklagten, dieselben und den Aufenthalt ihrer ausgereisten ‚Brüder‘ auch weiterhin zu unterstützen.“ (P28)

5.5 Angst- und zwangsgeleitete Motive

5.5.1 Vermeidung von Strafverfolgung

Personen, die sich zuvor in Deutschland strafbar gemacht hatten oder bereits vor der terroristischen Tat verurteilt wurden, standen vor der Frage, wie sie sich verhalten sollten. Dem entspricht das Motiv, dass eine Person durch die Angst vor einer strafrechtlichen Verfolgung durch deutsche Behörden ins Ausland zu einer terroristischen Vereinigung getrieben wurde (auslösendes Motiv) beziehungsweise, dass die Person im Ausland verblieb (aufrechterhalten-des Motiv).

In einem Fall reiste die Person unter anderem aus Angst vor einer drohenden Haftstrafe aus. Durch ihre Ausreise nach Syrien entzog sie sich – wenn auch nur temporär – der Strafverfolgung.

„[D]er Angeklagte [hatte] auch Angst, dass die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe ... widerrufen werden könnte. ... Der Angeklagte kaufte sich [noch am selben Tag] ein One Way-Ticket, um über Istanbul nach Adana/Türkei zu fliegen. Von dort wollte er weiter nach Syrien reisen, um im dort stattfindenden Bürgerkrieg mitzukämpfen.“ (P11)

Die Angst vor der Strafverfolgung blieb bei dieser Person über ihre Tathandlung hinweg weiter bestehen und wird immer wieder Gegenstand ihrer weiteren Handlungsabwägungen. Nachdem der Verurteilte sich kurzzeitig von der Vereinigung gelöst hatte und sich in der Türkei aufhielt, beschloss er wieder nach Syrien zurückzukehren, „[d]a der Angeklagte immer noch Angst vor einer Verhaftung in Deutschland hatte ...“ (P11). Im weiteren Verlauf verlor dies jedoch an Gewicht: die Person verließ die Vereinigung und kehrte – trotz der weiterhin befürchteten Strafe – nach Deutschland zurück.

5.5.2 Furcht um körperliche Unversehrtheit

Aus Angst vor einer körperlichen Bestrafung durch andere Mitglieder der terroristischen Vereinigung begangen die betreffenden Personen weiter strafbare Handlungen (aufrechterhalten-des Motiv). Dieses Motiv war bei den hier betrachteten Fällen ausschließlich bei Personen vorzufinden, die sich in einem von einer Terrororganisation beherrschten Gebiet befanden. Die verübten Taten dienten dazu, eine aus subjektiver Sicht empfundene Bedrohung für das eigene Leben zu umgehen. Dabei wurden paradox erscheinende Handlungen versprochen bezie-

hungsweise der Vereinigung in Aussicht gestellt, wie das Anmelden als Selbstmordattäter*in in Europa, um dem Wirkungskreis der Vereinigung zu entkommen. Diese dienten zu meist dazu, mittels Passierschein auf einem „legalen“ und relativ sicheren Weg wieder in eines der umgrenzenden Länder zu gelangen, ohne fliehen zu müssen. Andere erhofften sich dadurch, sich anderweitigen Kampfhandlungen entziehen zu können.

5.5.3 Vorgetäuschte Überzeugung

Ein weiteres Motiv, das spezifisch für Personen war, die sich im Ausland aufhielten und sich dort einer terroristischen Vereinigung angeschlossen haben, war die vorgetäuschte Überzeugung. Bei diesem Beweggrund für die (Aufrechterhaltung der) terroristische(n) Tat ging es darum, äußerlich angepasst zu handeln und den Anschein zu erwecken, weiterhin mit den Zielen und dem Vorgehen der terroristischen Vereinigung übereinzustimmen.

Dabei wurden verschiedenste Vorwände vorgebracht, um das eigentlich verfolgte Ziel – die Ausreise und Abkehr von der terroristischen Vereinigung – zu erreichen. Solche Vorwände waren beispielsweise die angebliche Zuführung von Familienangehörigen, die zuvor aus der Türkei abgeholt werden müssten, um im Anschluss gemeinsam zur Vereinigung zurückzukehren. Daneben wurde auch die Bereitschaft als Märtyrer in Europa zu sterben oder die Zugehörigkeit und ideologische Verbundenheit vorgetäuscht. In einigen wenigen Fällen begingen die Personen auch konkrete Tathandlungen wie die Rekrutierung von Sympathisant*innen über Social Media, um die eigene Überzeugung vorzutäuschen.

Die Besonderheit hierbei ist, dass die (weiteren) strafrechtlich relevanten Taten im Zuge der Abwendung von der Vereinigung begangen wurden, oder anders formuliert: obwohl die Personen bereits planten, sich (vor allem räumlich⁷) abzuwenden, begingen sie neue Taten, in dem sie beispielsweise weitere Personen rekrutierten.

„Um seine IS-Vorgesetzten nicht misstrauisch zu machen, gab der Angeklagte sich in dieser Zeit Mühe, als überzeugtes und treues IS-Mitglied zu gelten. Da er weiterhin Einschränkungen durch seine Verletzung behauptete, erschien ihm dazu in erster Linie der Weg erfolgversprechend, über Facebook bei Freunden und Bekannten aus Deutschland ... Werbung für den IS zu machen und sie zur Teilnahme am bewaffneten Dschihad auf Seiten des IS aufzufordern.“ (P46)

In diesem Fall täuschte die Person ihre Bereitschaft, für die Vereinigung zu arbeiten, vor, um, ohne viel Aufsehen zu erregen, ausreisen zu können und so der Gefahrenlage zu entkommen. Die vorgetäuschte Überzeugung steht damit in Zusammenhang mit der Furcht um die körperliche Unversehrtheit (vgl. Abschnitt 5.5.2)

⁷ Die räumliche Distanzierung von der Vereinigung muss nicht zwingend mit der Deradikalisierung der Person zusammenfallen. Ideologische Einstellungen und Werte können trotzdem weiter bestehen.

5.5.4 Zwang

Terroristische Tathandlungen erfolgten auch aufgrund eines direkten oder indirekten Zwangs sowohl beim Anschluss als auch während der mitgliedschaftlichen Beteiligung bei der terroristischen Vereinigung im Ausland. Im ersten Fall wurden der Person oder ihr nahestehenden Personen von Dritten Repressalien angedroht, wenn sie nicht bestimmte Handlungen umsetzten. Dagegen wirkten beim indirekten Zwang äußere Umstände auf die Person ein, welche Handlungsdruck aufbauten oder die Personen empfanden einen Zwang, ohne dass dieser auch offenkundig vorlag.

Zwang ging von Personen aus, die innerhalb einer terroristischen Organisation eine Machtposition einnahmen. Kennzeichnend hierfür war das Fehlen von Handlungsoptionen. Die Personen sahen entweder keine Alternative oder ihnen wurde keine alternative Handlungsperspektive angeboten.

„Die Angeklagten hatten nicht damit gerechnet, sich so schnell [für einen Einsatzbereich in der Vereinigung] entscheiden zu müssen und nur die Wahl zwischen verschiedenen Einsatzmöglichkeiten im Bereich des bewaffneten Kampfes zu haben. ... Der Angeklagte ... erklärte deshalb, dass er kaum islamisches Wissen habe und dass er dies erst einmal lernen wolle; außerdem könne er sich eigentlich nicht vorstellen, dass er überhaupt kämpfen könne. [Das Mitglied der Vereinigung] antwortete ihm, dass alle kämpfen müssten. ... Da der Angeklagte ... sich nicht in die Luft sprengen wollte, erklärte er, dass er sich dann für den Kämpfer entscheide.“ (P47)

Des Weiteren äußerte sich der Zwang als Handlungsreaktion aufgrund vorhergehender oder geplanter Handlungen Dritter. So empfand eine verurteilte Person aufgrund eines bevorstehenden Passentzugs zur Verhinderung ihrer geplanten Ausreise aus Deutschland den Zwang, dringend handeln zu müssen, ehe die Ausreise nicht mehr möglich wäre: „Befragt danach, warum sie dennoch [ins Ausland] gekommen sei, äußerte die Angeklagte, dass ... [eine ihr nahestehende Person] vorgehabt habe, ihren Reisepass zu verstecken.“ (P10)

Weiter wurde von einem inneren Zwang in Zusammenhang mit einer verinnerlichten Ideologie und Wertevorstellung berichtet, der die Person dazu brachte, die Handlungen auszuführen: „Er war der Ansicht, dass er als ‚Ungläubiger‘ zu gelten habe, wenn er ohne triftigen Grund nicht zum ‚Kalifat‘ zurückkehre.“ (P51)

Eine Sonderform des Zwangs war das Handeln aufgrund der Überzeugung, dass es nur eine einzige, letzte Handlungsmöglichkeit gebe (*last resort*) und alternative Handlungsoptionen nicht gesehen wurden. Dies führte zu einem hohen Handlungsdruck bei den Personen und war (mit-)initiierend für deren Tathandlungen.

„Bezüglich der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass die Aufnahme der Arbeit in der Waffenproduktion aus seiner Sicht alternativlos war, um sich im IS einerseits unauffällig und dem geleisteten Treueeid gemäß zu verhalten, andererseits die Chance zu erhöhen, am Leben zu bleiben“ (P45)

5.6 Befehl und Bitte

5.6.1 Befehl, Anweisung und Gehorsamkeit

Der Befehl beziehungsweise die Anweisung, die die verurteilte Person erfüllte oder erfüllen musste, erfolgte fast ausnahmslos durch ein höherrangiges Mitglied der terroristischen Vereinigung. Zu berücksichtigen waren also hierarchisch organisierte Strukturen und die (untergeordnete) Position der Verurteilten. Die Befehle erstreckten sich über einfache Materialbeschaffungen oder Erstellung von Propagandamaterial über die Rekrutierung neuer Mitglieder und Teilnahme an militärischen Einsätzen bis hin zu Anschlagplanungen im europäischen Raum. Einige der Verurteilten erhielten auch Sonderaufträge auf Grundlage ihres Vertrauensverhältnisses zu einer vorgesetzten Person.

„[D]er Angeklagte [erhielt] von einem seiner Vorgesetzten ... den Befehl, nach Deutschland zurückzukehren. Er sollte in Deutschland Geld sowie medizinische und militärisch verwendbare Ausrüstungsgegenstände für die Mitglieder seiner Gruppe beschaffen. Diese Gegenstände sollten nach der vorgesehenen Rückkehr nach Syrien den Mitgliedern ... für deren weiteren bewaffneten Kampf zur Verfügung gestellt werden.“ (P18)

5.6.2 Bitte und Gefälligkeit

Beim Erfüllen von Gefälligkeiten oder dem Nachgehen von Bitten führte die Person dagegen Taten aus, die von ebenfalls extremistischen oder terroristischen Familienmitgliedern, Bekannten oder anderen Vertrauenspersonen an sie gerichtet wurden. Typische Tathandlungen sind Unterstützungshandlungen oder Dienstleistungen zugunsten der bittstellenden Person: „Auf Bitten seines Bruders ... überwies der Angeklagte ... zunächst ... einen Geldbetrag in Höhe von 1 000 US-Dollar ...“ (P20).

Zumeist befand sich die verurteilte Person, die die Bitte erfüllte, in Deutschland. Teilweise war die Bitte das Initialmoment, aufgrund dessen die verurteilte Person straffällig geworden war (auslösendes Motiv), eine kognitive Radikalisierung lag bei den hier betrachteten Fällen allerdings bereits vor.

6. Diskussion und Ausblick

Die Motive der einzelnen Personen, die sie zu jihadistischen Taten bewegt haben, sind, ebenso wie die einzelnen Tathandlungen selbst, mannigfaltig. Mithilfe einer Urteilsanalyse konnte herausgestellt werden, dass meist mehrere, zum Teil miteinander verflochtene Motive für eine einzelne Tathandlung gleichzeitig vorlagen. Obwohl sich über die Hierarchie von Motiven nur begrenzt und vereinzelt Aussagen treffen lassen, konnte aufgezeigt werden, dass die Beweggründe mehr oder weniger dominant ausgeprägt sein können. Ihre Bedeutung kann sich zudem verändern – so können sie sich über die Zeit verstärken, abschwächen oder gar verschwinden. Dies verdeutlicht, dass Motive nicht zeitstabil sein müssen, was sich auch mit Erkenntnissen aus der bisherigen Forschung deckt (siehe unter anderem Lohmann, 2023, S. 223; McCauley & Moskalenko, 2011, S. 219; Nilsson, 2022, S. 100).

(Geschlossene) Motivketten lassen sich hingegen aus Gerichtsurteilen kaum oder nicht nachzeichnen. Deutlich wird dies insbesondere bei solchen Tathandlungen, die auf das Befolgen von Befehlen oder – unter weniger hierarchisch geprägten Verhältnissen – auf das Ausführen von Gefälligkeiten zurückzuführen sind. Die dahinterliegenden Gründe, also, weshalb die Personen einen Befehl folgt oder einer Bitte nachgeht, werden in den seltensten Fällen dargelegt. So könnten vor dem Befehl vorgelagert auch eine Angst um körperliche Unversehrtheit bei Nicht-Befolgen oder bei der Bitte die vorgelagerte soziale Verpflichtung oder der Wunsch nach sozialem Anschluss ursächlich sein.

Darüber hinaus gilt es zwischen Motiven zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den Zielen der terroristischen Organisation stehen, wie strategisch-organisationale Motive, und solchen Motiven, die der beschuldigten Person zugeschrieben werden, insbesondere selbstzentrierte und personale Motive wie etwa Abenteuerlust, Sinn- und Bedeutungssuche (vgl. Abschnitt 5.1). Während erstere eher eine kollektive Orientierung beziehungsweise einen Gruppenzweck darstellen, zielen letztere auf die individuellen, intrinsischen Motive und Interessen der Individuen, die sie veranlasst haben, eine terroristische Tathandlung zu begehen (vgl. Jäger, 1981, S. 151 f.). Gleichzeitig verweist Jäger (1981, S. 152 f.) darauf, dass es gerade im Zeitverlauf zu einer Annäherung beider – kollektiver und individueller – Motivlagen kommen kann und diese entsprechend weitgehend übereinstimmen. Ähnliches zeigt sich auch in den Urteilen, in denen originär strategische Motive der Organisationen (wie Machterhalt und -erweiterung oder Beeinflussung politischer Entscheidungen) als persönliche Motive der angeklagten Person genannt werden. Gleichwohl bleibt fraglich, ob es sich hierbei tatsächlich (immer) um übernommene Beweggründe der einzelnen Personen oder vielmehr um Zuschreibungen der Gerichte handelt – auch um das Handeln in den Terrorismuskontext einzubetten.

Die Motive der Furcht um die eigene körperliche Unversehrtheit sowie der vorgetäuschten Überzeugungen wurden vor allem bei Ausreisenden, die sich dem IS angeschlossen haben, festgestellt. Dies ist neben der allgemein drakonischen Vorgehensweise des IS vermutlich auch dem Umstand zu verschulden, dass der IS die Ausreise aus dem besetzten Gebiet mit zunehmender Anzahl von militärischen Niederlagen nicht mehr erlaubte und Desertierende mit dem Tode bestrafte (Nilsson, 2022, S. 105).

Aufgrund einer tendenziell eher geringen Informationsdichte zu sozialen Prozessen und Dynamiken ließen sich diese qualitativ nur begrenzt analysieren, auch bei Verfahren mit mehreren Angeklagten. Dies könnte – zumindest in Teilen – damit erklärt werden, dass in den Urteilen individuelle Handlungsmotive im Vordergrund stehen, da immer die Tat des Einzelnen abgeurteilt wird und Gruppenprozesse nachträglich schwer nachgezeichnet und bewiesen werden können.

Die Beweggründe für die verschiedenen Anlasstaten wurden den verurteilten Personen in der Strafzumessung sowohl zugunsten als auch zulasten ausgelegt. Insbesondere die indirekt erlebte Ungerechtigkeit sprach nach Ansicht der Richter*innen zugunsten der Verurteilten.

Motive, die kaum bis keine Berücksichtigung in der bisherigen Literatur und Forschung fanden, sich jedoch in den Urteilstexten der hier betrachteten Fälle mehrfach finden ließen, sind: Erfüllen von (Grund-)Bedürfnissen (Fecher et al., 2023; Moeller et al., 2022), Anziehungskraft der Vereinigung (Coolsaet, 2016; Cottee & Hayward, 2011), Vermeidung von Strafverfolgung (Coolsaet, 2016; Fecher et al., 2023; Moeller et al., 2022), Befehle und Bitten (Lohmann, 2023), Furcht um körperliche Unversehrtheit, Teile der strategisch-organisationalen Motive (Beeinflussen von politischen Entscheidungen, Machterhalt/-erweiterung der Vereinigung),

soziale Verbundenheit sowie das Vortäuschen von Überzeugungen. Krimineller Opportunismus, bei dem es um die eigene (materielle oder strukturelle) Bereicherung geht, wurde ebenfalls wie bei Alberda und Kolleg*innen (2022) und anders als bei Thijssen und Kolleg*innen (2023) in keinem der untersuchten Urteile als handlungsleitendes Motiv für eine terroristische Tat genannt.

Mit Blick auf die verschiedenen Straftaten hat sich in den untersuchten Urteilen gezeigt, dass die Beweggründe für den Anschluss an eine beziehungsweise die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im jihadistischen Kontext sehr heterogen sein können, mit dem höchsten Anteil an selbstzentrierten Motiven (im Besonderen dem Streben nach einer Rolle und Kampfeslust). Strategisch-organisationale Motive sind in den Urteilen für alle Arten von Tathandlungen als handlungsleitend genannt worden, vor allem bei der Zurverfügungstellung von Ressourcen oder Dienstleistungen sowie der Rekrutierung von Unterstützer*innen. Für tatsächlich durchgeführte Gewalthandlungen haben sie nach Ansicht der Gerichte dagegen weniger Relevanz. Hier sind es vielmehr einstellungsbezogene, ideologische Motive (wie jihadistische Bestrebungen und Märtyreriideale) sowie die Kampfeslust, die handlungsleitend wirken. Festzuhalten ist auch, dass, trotz ähnlich gelagerter Tathandlungen, die jeweiligen untersuchten Personen nicht *per se* von den gleichen Motiven angetrieben wurden. Gerichtsakten bilden unter anderem neben Interviews mit extremistischen Personen und Analysen von Mediendaten eine weitere Perspektive – hier aus Sicht der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden – zur Erforschung der Beweggründe zur Begehung terroristischer Taten. Da der Zugang zu Personen, die terroristische Straftaten begangen haben, erschwert ist und öffentlich zugängliche Daten, wie z. B. solche der Medien, meist eine geringere (und weniger gesicherte) Informationsdichte aufweisen, stellen die Akten eine gute und informationsreiche Datenquelle dar. Gleichwohl gehen mit Strafverfahrensakten im Allgemeinen und Urteilen im Besonderen Limitationen und Besonderheiten einher, auf die hier nur verkürzt eingegangen wird (ausführlicher siehe Dessecker et al., 2021, S. 180 ff.).

Als Erstes sei hier die *Perspektive* zu nennen. Gerichtsurteile bilden Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Zuschreibungen der Richter*innen ab. Zwar enthalten sie vereinzelt auch wortgetreue Äußerungen der beschuldigten Person, die beispielsweise aus Vernehmungen, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung oder sichergestellten Briefen an die Familie entstammen und die Wahrnehmungen und Empfindungen der Straftäter*innen darlegen. Eingang in den Urteilstext finden jedoch nur solche Informationen, die nach Ansicht der Richter*innen von Bedeutung bei der Einordnung, Erklärung und Bewertungen der Tathandlung sind. Während sich zahlreiche messbare und feststellbare Inhalte zu der Person, unter anderem zu ihrem Vorleben, den persönlichen Verhältnissen und ihren (strafrechtlich relevanten) Handlungen in den Urteilen finden lassen, geben sie kaum Einblick in die tiefen, intrinsischen Gedanken und damit auch Beweggründe einer Person. Schließlich unterliegen sie der Sachlichkeit, Neutralität und widerspruchsfreien Nachvollziehbarkeit und konzentrieren sich allein auf wesentliche Sachverhaltsschilderungen (Haller & Conzen, 2021, S. 345–348). Vor diesem Hintergrund ist auch hervorzuheben, dass die Einordnung der hier betrachteten terroristischen Taten nach einheitlichen rechtlichen Maßstäben erfolgte. Ob und wie ein Gericht eine Tat als terroristisch einordnet, kann zwar von Gericht zu Gericht variieren. Vor allem für die Strafzumessung bestehen größere Spielräume. Allerdings sind die strafrechtlichen Vorgaben auf der Tatseite durch Gesetze geprägt, die den Bestimmtheitsgrundsatz beachten müssen und durch höchstgerichtliche Rechtsprechung konkretisiert werden.

Als Zweites sei der Aspekt der *Zeit* zu nennen, denn es handelt sich um eine retrospektive Bewertung der Handlungen. Die Bedeutung der Retrospektivität für die Forschung von (Tat-)Motiven wird in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur keineswegs einheitlich beurteilt. Nilsson (2022, S. 96) merkt an, dass die Nachbetrachtung den Vorteil hat, dass die Verurteilten Zeit hatten, über ihr Verhalten zu reflektieren. Andere hinterfragen die Erklärungskraft von Motiven unter anderem gerade deswegen und verweisen auf die ständige Neu-Interpretation und Anpassung an die Situation durch die Akteur*innen (Knöbl, 2018, S. 115; Mills, 1940, S. 907).

In diesem Zusammenhang sei schließlich als drittes der *Kontext* und das Setting, sprich Straf- und Gerichtsverfahren, zu nennen, in dessen Rahmen die Daten generiert wurden. Gerade Äußerungen der beschuldigten Person in einem Strafverfahren sollten aufgrund möglicher strafrechtlicher Folgen in Frage gestellt werden. Allerdings sind gerade Gerichte im Anklageverfahren nach der deutschen Strafprozessordnung darauf eingestellt, die materielle Wahrheit zu ermitteln. Wie Schuurman und Horgan (2016, S. 58) herausstellten, können sich Motive auch je nach Rezipient*in unterscheiden. In ihrem Beispiel wurden von der untersuchten Person in einem Brief an die eigene Mutter andere Motive genannt als in einem Chat.

Eine Trennung zwischen kognitiver Radikalisierung beziehungsweise extremistischer Einstellung und terroristischen Tathandlungen wurde in diesem Beitrag bewusst vorgenommen, um ausschließlich die vom Urteil genannten handlungsleitenden Motive für ausgeführte Taten des Terrorismusstrafrechts zu untersuchen. Dementsprechend soll kein allgemeiner Erklärungsansatz für das Auslösen terroristischer beziehungsweise jihadistischer Taten dargestellt werden, schließlich bilden Motive nur einen Teil der Erklärung von Handlungen ab, denn aus dem Vorhandensein von Motiven folgt nicht notwendig das Auftreten entsprechender Handlungen (Larsson, 2022, S. 9). McCauley und Moskalenko (2014, S. 81) weisen wie auch andere darauf hin, dass neben den Tatmotiven noch die Gelegenheit und die Mittel vorhanden sein müssen, damit eine Person (strafrechtlich relevante) Handlungen ausführt. Das Wissen darüber, welche Motive vorliegen können und wie diese ausgeprägt sind, führt jedoch zu einem besseren Verständnis des Übergangs zu einer strafrechtlich relevanten Tat.

Um herausstellen zu können, was Personen, die eine Straftat im Umfeld des Terrorismus begehen, von Personen unterscheidet, die dies unterlassen, benötigt es Vergleichsgruppen. Dies konnte innerhalb dieses Beitrags nicht untersucht werden. Entsprechendes gilt für Vergleiche zwischen Phänomenbereichen des Terrorismus, doch steht ein geeigneter Datensatz gegenwärtig nicht zur Verfügung. Daher kann bisher nicht überprüft werden, inwieweit die in diesem Beitrag genannten Motive über jihadistisch begründete Taten hinaus von Bedeutung sind. Doch ist darauf hinzuweisen, dass einige darunter für das Terrorismusstrafrecht nicht spezifisch sind. Sie könnten auch herangezogen werden, um Delikte der Gewaltkriminalität oder gewaltfreier Alltagskriminalität zu erklären. Das ist plausibel, weil das Terrorismusstrafrecht darauf angelegt ist, weit im Vorfeld schwerer Gewalttaten anzusetzen, die im allgemeinen Sprachgebrauch und dem der Publikumsmedien als terroristisch bezeichnet werden (Dess-ecker, 2023).

Literaturverzeichnis

- Alberda, D. L., Duits, N., van den Bos, K., Autsema, A. & Kempes, M. (2022). Identifying risk factors for Jihadist terrorist offenders committing homicide: An explorative analysis using the European Database of Terrorist offenders. *Frontiers in psychology*, 13. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2022.1000186>
- Aslan, E., Akkılıç, E. E. & Hämmerle, M. (2018). *Islamistische Radikalisierung: Biografische Verläufe im Kontext der religiösen Sozialisation und des radikalen Milieu*. Springer Fachmedien.
- Baehr, D. (2019). *Der Weg in den Jihad: Radikalisierungsursachen von Jihadisten in Deutschland*. Springer VS.
- Bakker, E. & Grol, P. (2015). *Motives and Considerations of Potential Foreign Fighters from the Netherlands*. International Centre for Counter-Terrorism.
- Botha, A. & Abdile, M. (2014). *Radicalisation and al-Shabaab recruitment in Somalia*. Institute for Security Studies (ISS) Paper 266.
- Coolsaet, R. (2016). *Facing the Fourth Foreign Fighters Wave: What Drives Europeans to Syria, and to IS? Insights from the Belgian Case*. Egmont Paper 81. Egmont.
- Cottee, S. & Hayward, K. (2011). Terrorist (E)motives: The Existential Attractions of Terrorism. *Studies in Conflict & Terrorism*, 34(12), 963–986. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2011.621116>
- Dawson, L. & Amarasingam, A. (2017). Talking to Foreign Fighters: Insights into the Motivations for Hijrah to Syria and Iraq. *Studies in Conflict & Terrorism*, 40(3), 191–210.
- Dessecker, A. (2023). Das Strafrecht angesichts neuer Formen von Terrorismus. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 135(2), 186–215. <https://doi.org/https://doi.org/10.1515/zstw-2023-0013>
- Dessecker, A., Fecher, L., Hirth, M.-A. & Knäble, J. (2023). Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht: zu einer empirischen Untersuchung der Tatmotive verurteilter Personen. In T. Bliesener, L. Deyerling, A. Dreißigacker, I. Henningsmeier, M. Neumann, J. Schemmel, C. P. Schröder & L. Treskow (Hrsg.), *Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung. Neue Kriminologische Schriftenreihe: Bd. 119* (S. 229–242). Forum Verlag Godesberg.
- Dessecker, A., Mischler, A., Hoffmann, M.-A. & Wartwig, J. (2021). Vorüberlegungen zur empirischen Untersuchung des Terrorismusstrafrechts. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, A. Dessecker, E. Grande, I. Kusche & D. Rieger (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2020* (S. 168–187). MOTRA.
- Fecher, L., Hirth, M.-A. & Dessecker, A. (2023). Eine Einzelfallanalyse zu den Motiven jihadistischer Tathandlungen. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, C. Büscher, A. Dessecker, E. Grande & D. Rieger (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2022* (S. 252–272). MOTRA.
- Haller, K. & Conzen, K. (2021). *Das Strafverfahren: Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen* (9., neu bearbeitete Auflage). C.F. Müller.
- Hellmuth, D. (2016). Of Alienation, Association, and Adventure: Why German Fighters Join ISIL. *Journal for Deradicalization*, 6(1), 24–50.
- Jäger, H. (1981). Die individuelle Dimension terroristischen Handelns. Annäherungen an Einzelfälle. In H. Jäger, G. Schmidtchen & L. Süllwold (Hrsg.), *Lebenslaufanalysen. Analysen zum Terrorismus: Bd. 2* (S. 120–174). Westdeutscher Verlag.
- Karimi, N. (2023). The Punishment of the Grave: A Neglected Motivation for Jihad and Martyrdom. *Perspectives on Terrorism*, 17(4), 127–151.
- Khalil, J. (2014). Radical Beliefs and Violent Actions Are Not Synonymous: How to Place the Key Disjuncture Between Attitudes and Behaviors at the Heart of Our Research into Political Violence. *Studies in Conflict & Terrorism*, 37, 198–211. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2014.862902>
- Klima, R. (2020). Monogamie – Polygamie. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer, H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage). Springer VS.
- Knöbl, W. (2018). Handlungstheorie: Das hat er/sie gemacht, weil ...: Tatmotive und die Erklärung sozialer Tatsachen in der Handlungstheorie. In G. Behrendt & A. Henkel (Hrsg.), *10 Minuten Soziologie: Band 2. 10 Minuten Soziologie: Fakten* (S. 109–120). transcript.

- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Auflage). Beltz Juventa.
- Larsson, G. (2022). Those Who Choose to Fight the Islamic State: Autobiographical Accounts of Western Volunteers. *Terrorism and Political Violence*, 34(8), 1758–1773. <https://doi.org/10.1080/09546553.2020.1837118>
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 464–480.
- Leede, S. de (2018). Western Women Supporting IS/Daesh in Syria and Iraq: An Exploration of their Motivations. *International Annals of Criminology*, 56, 43–54.
- Lohmann, M.-T. (2023). *Islamistische Gewalttaten in Westeuropa: Entwicklung und empirische Überprüfung eines Erklärungsmodells der Radikalisierung und Tatbegehung*. Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-39285-7>
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (11. Neuausgabe). Beltz Verlag.
- McCauley, C. & Moskalenko, S. (2011). Mechanismen der Radikalisierung von Individuen und Gruppen. *Der Bürger im Staat*, 61(4), 219–224. https://www.buergerundstaat.de/4_11/terrorismus.pdf#page=21
- McCauley, C. & Moskalenko, S. (2014). Toward a Profile of Lone Wolf Terrorists: What Moves an Individual From Radical Opinion to Radical Action. *Terrorism and Political Violence*, 26(1), 69–85. <https://doi.org/10.1080/09546553.2014.849916>
- Mills, C. W. (1940). Situated Actions and Vocabularies of Motive. *American Sociological Review*, 5(6), 904–913.
- Moeller, M. J., Langer, P. C. & Scheithauer, H. (2022). Motivational dynamics of German Salafist jihadists: A multi-methodical in-depth study of three paradigmatic cases. *Frontiers in psychology*, 13, 1–17. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2022.1009222>
- Neumann, P. R. (2015). *Die neuen Dschihadisten: IS, Europa und die nächste Welle des Terrorismus* (3. Auflage). Econ.
- Nilsson, M. (2022). Motivations for Jihad and Cognitive Dissonance – A Qualitative Analysis of Former Swedish Jihadists. *Studies in Conflict & Terrorism*, 45(1), 92–110. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2019.1626091>
- Pressman, D. E., Duits, N., Rinne, T., & Flockton, J. (2017). Violent Extremism Risk Assessment, Version 2–Revised (VERA-2R): Preventing radicalisation to terrorism and violent extremism. Approaches and practices [Collection of approaches and practices]. Radicalisation Awareness Network.
- Reichertz, J. (2016). *Qualitative und interpretative Sozialforschung: eine Einladung*. Springer VS.
- Roy, O. (2017). „Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod“: der Dschihad und die Wurzeln des Terrors. Siedler.
- Schuurman, B. & Horgan, J. G. (2016). Rationales for terrorist violence in homegrown jihadist groups: A case study from the Netherlands. *Aggression and Violent Behavior*, 27, 55–63.
- Steinberg, G. (2018). *Das Ende des IS? Die Fragmentierung der jihadistischen Bewegung*. Stiftung Wissenschaft und Politik. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-59856-6>
- Thijssen, G., Masthoff, E., Sijtsema, J. J. & Bogaerts, S. (2023). Understanding Violent Extremism: Identifying Motivational Classes in Male Jihadist Detainees. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 67(15), 1455–1473.
- Venhaus, J. M. (2010). *Why Youth Join al-Qaeda*. United States Institute of Peace. Special Report Nr. 236.
- Weber, K. (2017). In den Kampf nach Syrien und den Irak: Motive und Gefährlichkeit von Ausreisenden und Rückkehrern. In N. Böckler & J. Hoffmann (Hrsg.), *Radikalisierung und terroristische Gewalt: Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement* (S. 139–154). Verlag für Polizeiwissenschaft.

Weggemans, D., Bakker, E. & Grol, P. (2014). Who Are They and Why Do They Go? The Radicalisation and Preparatory Processes of Dutch Jihadist Foreign Fighters. *Perspectives on Terrorism*, 8(4), 100–110.

Kontakt | Contact

Lena Fecher | Kriminologische Zentralstelle | l.fecher@krimz.de

Maria-Anna Hirth | Kriminologische Zentralstelle | a.hirth@krimz.de

Jonas Knäble | Kriminologische Zentralstelle und Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Psychologisches Institut | j.knaeble@krimz.de

Axel Dessecker | Kriminologische Zentralstelle und Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften | a.dessecker@krimz.de